

## 2. Verstoß gegen das Erfordernis der Rechtssicherheit

Selbst wenn die Kommission die Zuständigkeit für den Erlass der angefochtenen Entscheidung gehabt hätte (was nicht der Fall sei), habe die Kommission gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit verstoßen. Die Verpflichtung, die der Slowakischen Republik mit der Entscheidung auferlegt worden sei, sei vor deren Erlass vernünftigerweise nicht vorhersehbar gewesen.

## 3. Nicht ordnungsgemäße Zuständigkeitsausübung seitens der Kommission

Selbst wenn man unterstellte, die Kommission sei zuständig gewesen, die angefochtene Entscheidung zu erlassen, und habe im Einklang mit dem Grundsatz der Rechtssicherheit gehandelt (was nicht der Fall sei), habe sie ihre Zuständigkeit nicht ordnungsgemäß ausgeübt. Erstens habe die Kommission eine offensichtlich fehlerhafte Beurteilung vorgenommen, soweit sie von der Slowakischen Republik Finanzmittel ungeachtet dessen verlange, dass es zum Teil nicht zu einem Verlust traditioneller Eigenmittel gekommen und ein solcher im Übrigen nicht die unmittelbare Folge von Ereignissen gewesen sei, die die Kommission der Slowakischen Republik zuschreibe. Zweitens habe die Kommission das Verteidigungsrecht der Slowakischen Republik verletzt und gegen den Grundsatz der guten Verwaltung verstoßen.

## 4. Unzureichende Begründung der angefochtenen Entscheidung

Die Slowakische Republik macht im Rahmen dieses Klagegrundes geltend, dass die Begründung der angefochtenen Entscheidung mehrere Mängel aufweise, aufgrund deren die Begründung als unzureichend anzusehen sei, was einen Verstoß gegen wesentliche Verfahrensvorschriften darstelle und gleichzeitig gegen die Anforderungen an die Rechtssicherheit verstoße. Die Kommission habe in der angefochtenen Entscheidung nicht die Rechtsgrundlage der angefochtenen Entscheidung angegeben. Sie habe auch in keiner Weise den Ursprung und die Grundlage einiger ihrer Schlussfolgerungen erläutert. Schließlich sei die Begründung der angefochtenen Entscheidung in einiger Hinsicht verworren.

---

### **Rechtsmittel, eingelegt am 24. November 2014 von DF gegen das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 1. Oktober 2014 in der Rechtssache F-91/13, DF/Kommission**

**(Rechtssache T-782/14 P)**

(2015/C 089/34)

*Verfahrenssprache: Englisch*

#### **Verfahrensbeteiligte**

*Rechtsmittelführer:* DF (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt A. von Zwehl)

*Andere Verfahrensbeteiligte:* Europäische Kommission

#### **Anträge**

Der Rechtsmittelführer beantragt,

- das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Dritte Kammer) vom 1. Oktober 2014 in der Rechtssache F-91/13, DF/Kommission, aufzuheben, soweit die Klage des Rechtsmittelführers durch das Gericht im Übrigen abgewiesen wurde;
- die Entscheidung der Europäischen Kommission vom 20. Dezember 2012 aufzuheben;
- die Europäische Kommission dazu zu verurteilen, dem Rechtsmittelführer die bereits wieder erlangten Beträge nebst Verzugszinsen zum Zinssatz der Europäischen Zentralbank, erhöht um zwei Prozentpunkte, zurückzuzahlen; und
- zu erklären, dass die Europäische Kommission alle Kosten trägt.

### Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung des Rechtsmittels macht der Rechtsmittelführer drei Rechtsmittelgründe geltend.

1. Mit dem ersten Rechtsmittelgrund wird ein Verstoß gegen Art. 85 des Beamtenstatuts und gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit geltend gemacht, da das Gericht für den öffentlichen Dienst im Einklang mit der einschlägigen Rechtsprechung zu dem Ergebnis hätte gelangen müssen, dass nicht vernünftigerweise vorgetragen werden könne, dass die eine oder die andere der beiden möglichen Auslegungen des Art. 4 Abs. 1 Buchst. b des Anhangs VII des Beamtenstatuts, nämlich ob der Bezugszeitraum von 10 Jahren mit dem ursprünglichen Dienstantritt oder mit dem Dienstantritt bei der Einrichtung der Abordnung ende, so offensichtlich unbegründet sei, dass Art. 85 zur Anwendung komme.
2. Mit dem zweiten Rechtsmittelgrund wird ein Verstoß gegen den Grundsatz der Nichtdiskriminierung und gegen Art. 19 EUV gerügt, da der Rechtsmittelführer aufgrund der Anwendung von nationalem Recht und EU-Recht über ungerechtfertigte Bereicherung, das vom jeweils anderen abweiche und mit diesem unvereinbar sei, im Vergleich zu einer Situation, in der nur die nationale Rechtsordnung anwendbar sei, diskriminiert werde, da ihm nicht gestattet sei, gegenüber der Kommission den Umstand geltend zu machen, dass keine Bereicherung mehr bestehe.
3. Mit dem dritten Rechtsmittelgrund wird die außervertragliche Haftung der EU geltend gemacht, da durch die Entscheidung, dass die Überzahlung als rechtswidrig anzusehen sei, und die Anordnung an den Rechtsmittelführer sie der Kommission zu erstatten, dem Rechtsmittelführer ein Schaden entstanden sei.

---

### Klage, eingereicht am 5. Dezember 2014 — DenizBank/Rat

(Rechtssache T-798/14)

(2015/C 089/35)

Verfahrenssprache: Englisch

### Parteien

*Klägerin:* DenizBank A.Ş. (Esentepe, Türkei) (Prozessbevollmächtigte: M. Lester und O. Jones, Barristers, sowie R. Mattick und S. Utku, Solicitors)

*Beklagter:* Rat der Europäischen Union

### Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss 2014/659/GASP des Rates vom 8. September 2014 <sup>(1)</sup> und die Verordnung (EU) Nr. 960/2014 des Rates vom 8. September 2014 <sup>(2)</sup> (im Folgenden zusammen: angefochtene Maßnahmen) für nichtig zu erklären, soweit sie die Klägerin betreffen;
- Art. 1 des Beschlusses vom 8. September 2014 und Art. 1 Abs. 5 der Verordnung vom 8. September 2014 gemäß Art. 277 AEUV für unanwendbar zu erklären;
- dem Rat die Kosten aufzuerlegen.

### Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin vier Klagegründe geltend.

1. Der Rat habe seine Pflicht zur Begründung der Verhängung der angefochtenen Maßnahmen gegen die Klägerin verletzt. Der Rat habe für die Verhängung der angefochtenen Maßnahmen gegen sie überhaupt keine Gründe angegeben und sie auch nicht von ihrer Einbeziehung informiert.